

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. B-7-5658/25-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

01.07.2025
16.07.2025

Betr.: Teilfachplan für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Teilfachplan für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, 26.06.2025

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß der §§ 79, 80 Kinder und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetz Achten Buch (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln, sowie die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch einem unvorhergesehenen Bedarf entsprochen werden kann. Von den, für die öffentliche Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln, ist ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79, Abs. 2 SGB VIII). Jugendhilfeplanung soll gemäß § 80 SGB VIII niedrigschwellig, wohnortnah, präventiv, vernetzt, vielfältig und inklusiv ausgerichtet sein.

Das am 01.08.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen im Land Brandenburg (BbgKJG) beschreibt, dass für die Leistungen gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Jugendhilfeplanung im Rahmen des Jugendförderplans (§ 60 Abs.2, BbgKJG) erfolgt. Dieser Teilfachplan bildet die Grundlage für die Ausgestaltung des Jugendförderplans 2026.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Angebote sind entsprechend § 57 Abs. 1 BbgKJG in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dabei sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen. Ziel des Landkreises ist es, die Jugend- und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort auszugestalten und die Schulsozialarbeit als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot bedarfsgerecht zu entwickeln.

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Bundes- und Landesebene 2021 bzw. 2024 ergeben sich quantitative und qualitative Notwendigkeiten. In diesem Zusammenhang wird auf die Landesverfassungsbeschwerde hingewiesen, die vom Landkreis Dahme-Spreewald initiiert wurde und der sich der Landkreis Teltow-Fläming ebenfalls angeschlossen hat. Der Inhalt der Klage bezieht sich auf die Vernachlässigung der Konnexitätsrelevanz der Schulsozialarbeit nach dem BbgKJG, weil der Gesetzgeber bei der

Aufgabenübertragung keine Erstattungsregelung und keine Kostenprognose vorgenommen hat.

Die vorliegende Darstellung des festgestellten Bedarfs in der Jugendförderung, als Ergebnis eines umfassenden Jugendhilfeplanungsprozesses, zeigt die bedarfsgerechte Versorgung in der Jugendsozialarbeit auf. Grundlage sind folgende gesetzliche Neuerungen:

- § 11 SGB VIII: Jugendarbeit soll die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen.
- § 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit wurde unter einem eigenen Paragraphen definiert und unterliegt gemäß § 91 BbgKJG der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
- § 91 BbgKJG: Vereinbarung zwischen Schule, Schulträger, örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der Schulsozialarbeit.
- § 92 BbgKJG: Junge Menschen an Schulen haben das Recht auf Schulsozialarbeit
- § 4a SGB VIII Die öffentliche Jugendhilfe soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Jugendlichen und Ehrenamtlichen anregen und fördern.
- § 15 BbgKJG: Spezifizierung des erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutz zur Förderung der Medienkompetenz
- § 16 BbgKJG: Verbot verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Propagandamittel zur Demokratieförderung
- § 26 BbgKJG: Alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben ab 1.1.2025 ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird neben der [Jugendbeteiligungsstrategie des Bundes](#) und innerhalb der Brandenburger Kommunalverfassung (§ 19 BbgKVerf) auch im Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz (§ 4 BbgKJG) spezifiziert.
- Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind, die über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen und die Voraussetzungen des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, gelten gemäß § 131 Abs. 2 Satz 3 als öffentlich anerkannter Träger der Jugendhilfe.

Umsetzung der quantitativen Maßnahmenplanung

Der festgestellte tatsächliche Bedarf impliziert einen Stellenaufbau um 18 VZE in der Jugendarbeit und 17,5 VZE in der Schulsozialarbeit. Die Umsetzung der Maßnahmenplanung soll schrittweise und kontinuierlich in den Jugendförderplänen erfolgen. Der Zuwachs an Personal erfolgt abhängig von den Finanzierungsmöglichkeiten aller Beteiligten entsprechend der Richtlinie JA/JSA LK TF und der Personalakquise durch leistungserbringende Träger. Die Rangfolge der Versorgung ergibt sich aus der Votierung beider Modelle.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine bedarfsgerechte und realistische Anpassung an die Entwicklung der Nachfrage, die Verfügbarkeit von Fachkräften und die haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig können neue Mitarbeitende gezielt eingearbeitet und die Qualität der Angebote nachhaltig gesichert werden. Die kontinuierliche Personalaufstockung trägt zudem dazu bei, die Belastung der bestehenden Teams zu reduzieren und die Umsetzung neuer Aufgabenfelder, wie Inklusion, Schutzkonzepte und Medienkompetenz, schrittweise in die Praxis zu integrieren.

Die genaue Staffelung des Stellenaufbaus wird jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung überprüft und angepasst. Sie erfolgt entsprechend § 74, Absatz 3 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises.